



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

GZ 20.553/2-I.2/1998

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2730

Parlament
1017 Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | -GE/19... <i>es</i> |
| Datum: | 6. MRZ. 1998 |
| Verteilt | <i>9.3.98/A</i> |

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

H. Klausgraber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Übernahme von Geschäftsanteilen der Graz-Köflacher-Eisenbahn-GmbH (GKE) und die mögliche Verwertung dieser Geschäftsanteile. Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

6. März 1998

Für den Bundesminister:

KATHREIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.553/2-I.2/1998

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

per Telefax-Nr. 711622199

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Fernschreiber
131264 jusmi a

Sachbearbeiter

Klappe

Telefax
0222/52 1 52/2730

Teletex
3222548 = bmjust

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Übernahme von Geschäftsanteilen der Graz-Köflacher-Eisenbahn-GmbH (GKE) und die mögliche Verwertung dieser Geschäftsanteile. Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

zur Zahl 210845/1-II/C/11-1998

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 20. Februar 1998 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 des Entwurfes:

Das Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG) ist ungenau zitiert; das Zitat sollte richtig lauten: "SpaltG, Art. XIII des EU-GesRÄG, BGBl.Nr. 304/1996".

Zu § 4 des Entwurfes:

Im Hinblick auf die Bezugnahme auf das SpaltG in § 1 sollte in die Vollziehungsklausel zu § 1 die Mitvollziehung durch den Bundesminister für Justiz angeordnet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

6. März 1998

Für den Bundesminister:

KATHREIN

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

